

**2. Änderung der Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die
nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse**

Artikel 1

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert

§ 2 - Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ladung erfolgt durch ein elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen und Erläuterungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Teilnahme am elektronischen Ladungsverfahren ist den Kreistagsmitgliedern freigestellt. Sofern die Teilnahme nicht gewünscht wird, ist dies der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird das Kreistagsmitglied schriftlich geladen. Beim elektronischen Ladungsverfahren werden die Teilnehmenden per E-Mail auf die Bereitstellung der Ladung im Internet (Kreistagsinformationssystem) hingewiesen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt zwei Wochen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 14 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden ist. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 - Sachanträge

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

Anträge im Sinne des Absatzes 1 sind auch elektronisch unter Verwendung der E-Mail-Adresse landrat@kreis-ni.de gestellte, mit Namen versehene aber nicht unterschriebene Anträge, die von einer der Verwaltung bekannten Absender-Adresse eingehen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

§ 20 Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sechs Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen sieben Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden ist. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ladung, die Tagesordnung sowie Drucksachen, Vorlagen und Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Kreistagsabgeordneten gleichzeitig nachrichtlich zuzuleiten.

§ 24 Ladungsfrist für die Einberufung der Ausschüsse

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt elf Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung dreizehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden ist. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Nienburg, den 14.12.2018

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat

Kohlmeier